



Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)

vom 9. Juli 2025

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen. Geltungsbereich

Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei: Messtarif
a. Messpunkte

- a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher;
- b. Speichern ohne Endverbrauch;
- c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist;
- d. Erzeugerinnen und Erzeugern.

Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung³. b. Festlegung

Art. 4 ¹Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben. Messentgelt

² Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet.

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.